



## Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Stadtwerke Mühlacker GmbH, Danziger Straße 17, 75417 Mühlacker, Tel. (07041) 876-50

### I. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

(1) Die Herstellung sowie die Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen

(2) Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigenen Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

(3) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses.

(4) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

(5) Der Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

### II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

(1) Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderungen 30 kW übersteigen, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

(2) Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

### III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und Abs. 5 NAV)

(1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffer 3 und 4. und/oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH angemessene Vorauszahlungen.

(2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

### IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

(1) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

(2) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH die Inbetriebsetzungskosten.





(3) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzananschlusskosten abhängig gemacht werden.

### V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

(1) Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen stehen in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH im Internet unter [www.stadtwerke-muehlacker.de](http://www.stadtwerke-muehlacker.de) zum Download bereit.

### VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung §§ 23, 24 NAV)

(1) Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

### VII. Inkrafttreten

(1) Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Anlagen und Nachträge zur NAV außer Kraft, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Die veröffentlichten Tarifpreise für die Versorgung mit Niederspannung bleiben davon unberührt.

### Anlagen:

- 1.) Ergänzende Bedingungen NAV – Preisblatt
- 2.) Ergänzende Bedingungen NAV, NDAV & AVBWasserV – Preisblatt MSH

